Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Herrn
Kai Gehring MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Enak Ferlemann, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: A 40, AS Essen-Frohnhausen – AS Essen-Zentrum

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.08.2019
Aktenzeichen: StB 22/72131.10/0040-3207335
Datum: Berlin, 08.10.2019

Sehr geehrte Herr Kollege,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16.08.2019 an Herrn Bundesminister Andreas Scheuer MdB, mit dem Sie sich für einen Deckel zwischen der Anschlussstelle (AS) Essen-Frohnhausen und der AS Essen-Zentrum im Zuge der A 40 einsetzen. Herr Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Nach Artikel 143e Absatz 1 und 85 Grundgesetz (GG) werden die Bundesautobahnen abweichend von Artikel 90 Absatz 2 GG längstens bis zum 31.12.2020 in Auftragsverwaltung durch die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften geführt. Bis dahin planen, bauen, erhalten und betreiben die Länder als Auftragsverwaltung auch die Bundesautobahnen im Auftrag des Bundes.

Gesetzliche Grundlage für den Bau und Ausbau der Bundesfernstraßen ist der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016. Wie Ihnen bekannt ist, wurde die Ausbaumaßnahme A 40, AS Essen-Frohnhausen – Autobahndreieck (AD) Essen-Ost in der Dringlichkeitseinstufung Weiterer Bedarf mit Planungsrecht (WB*) verankert. Mit der Dringlichkeitseinstufung WB* kann diese Maßnahme bis zur Baureife geplant werden. Damit wird der Bedeutung dieser Verkehrsverbindung Rechnung getragen.

Zur Umsetzung des Bedarfsplans für Bundesfernstraßen 2016 hat die nordrhein-westfälische Landesregierung einen Masterplan aufgestellt. Abhängig von den zur Verfügung stehenden Planungskapazitäten nimmt die nordrhein-westfälische Straßenbauverwaltung zunächst die Projekte im Vordringlichen Bedarf mit dem Masterplan in den Blick. Aufgrund

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

der hohen Zahl an Maßnahmen werden diese jeweils in jährlich fortgeschriebenen Arbeitsplänen in eine Reihenfolge gebracht. Hiernach werden die Projekte planerisch angegangen, sofern ausreichend Planungskapazitäten zur Verfügung stehen.

Im Arbeitsplan 2019 des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ist das Projekt AS Essen-Frohnhausen – AD Essen-Ost derzeit noch nicht enthalten. Demgemäß besteht aktuell für diese Maßnahme noch keine Planungsaktivität.

Grundsätzlich waren zur Bewertung und Beurteilung eines Vorhabens im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2030 substanzielle Angaben, wie z. B. mögliche Linienführung, erforderliche Bauwerke etc., erforderlich, um die Kosten und den Nutzen (Wirkungen) und damit die Wirtschaftlichkeit ermitteln zu können. Die im vorliegenden Fall der Bewertung zugrunde gelegte Variante stellt insoweit eine, keineswegs aber die einzig mögliche Variante dar. Damit ist ausdrücklich keine Präjudizierung einer Vorzugsvariante verbunden. So sind selbstverständlich auch weiterhin alternative Varianten nicht ausgeschlossen. Die konkrete Ausgestaltung ist Gegenstand anschließender Planungsphasen. Es gilt, im Rahmen der Variantenuntersuchung alle möglichen und sinnvollen Varianten zu untersuchen und einer Bewertung zu unterziehen. Sollte sich aus der entsprechenden Variantenuntersuchung eine andere Variante als vorteilhafter herausstellen, kann diese unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit weiterverfolgt werden.

Im Hinblick auf die von Ihnen angesprochenen Aspekte des Immissionsschutzes weise ich darauf hin, dass diese in den folgenden Planungsstufen abzuarbeiten sind. Dabei sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Darüber hinaus gehende Maßnahmen, z. B. städtebaulich bedingte, sind mit Kosten verbunden, für deren Übernahme durch den Bund keine Rechtsgrundlage besteht. Es gilt der Grundsatz, dass alle Kosten, die sich aus der Errichtung zusätzlicher Maßnahmen gegenüber einem Entwurf mit konventionellem, den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Lärmschutz ergeben, von Dritten zu tragen sind. Hierzu werden vom Bund und den Dritten entsprechende Vereinbarungen über die Mehrkostentragung geschlossen. Das gilt auch für die von Ihnen genannten Beispiele im Zuge der A 7 in Hamburg und der A 81 zwischen Böblingen und Sindelfingen.

Eine Auflistung zu solchen Vereinbarungen wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gleichwohl nicht geführt.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe
mit freundlichen Grüßen

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie